

längstens binnen drei Wochen die neuen SteuerföÙe mit und trägt diese in die Zu- und Abgangslisten ein.“

11.

Artikel 62 Absatz 1 letzter Satz kommt in Wegfall.

12.

Überall, wo in der Ausführungsanweisung das Wort „Landsteueramt“ vorkommt, ist dasselbe durch „Landessteueramt“ zu ersetzen.

Das Landessteueramt wird ermächtigt, die der Ausführungsanweisung beigegebenen Formulare nach seinem Ermessen abzuändern.

Gera, den 11. Dezember 1911.

Kürstlich Reichs-Plautisches Ministerium.
v. Finüber.

Druckfehler-Berichtigungen.

Auf Seite 195 des XXVII. Bandes der Gesefsammlung ist der Ueberschrift des Artikels 27, „Aufwandsbesteuerung.“ der Buchstabe „G.“ voranzusetzen.

Auf Seite 345 ebenda ist in der 3. Zeile von unten statt „31. Mai“

„1. Juni“

zu setzen.